

4224

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Gewährleistung der abgeänderten Art. 30, 74, 79 und 87 der Verfassung des Kantons Schaffhausen.**

(Vom 25. Februar 1942.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1941 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen ein vom Grossen Rat am 22. September 1941 beschlossenes Verfassungsgesetz über die Änderung der Art. 30, 74, 79 und 87 der Kantonsverfassung mit 6028 gegen 2756 Stimmen angenommen. Die von der Revision erfassten Verfassungsbestimmungen lauten in ihrer bisherigen und in der neuen Fassung wie folgt:

**Bisheriger Text:**

Art. 30.

Die sämtlichen Behörden, Beamten und Angestellten sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich und werden auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Pflicht genommen.

Art. 74.

Der Bezirksrichter beurteilt endgültig:

- a. die Zivilstreitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren im Streitwert bis zu Fr. 200;

**Neuer Text:**

Art. 30.

Abs. 1 unverändert.

Ein Mitglied des Grossen Rates und des Regierungsrates darf auf Grund von Äusserungen, die es bei Beratung eines Geschäftes im Grossen Rat getan hat, strafrechtlich und zivilrechtlich nur belangt werden, wenn der Grosse Rat hiezu die Bewilligung erteilt.

Art. 74.

Der Bezirksrichter beurteilt, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wird,

endgültig:

- a. die Zivilstreitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren im Streitwert bis zu Fr. 200;

**Bisheriger Text:**

- b. die Streitigkeiten im summarischen Verfahren;
- c. die durch Gesetz einem Einzelrichter zugewiesenen Fälle der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
- d. die gerichtlicher Beurteilung unterliegenden Polizeistrafälle.

Er beurteilt ferner erstinstanzlich:

- a. alle Zivilrechtsfälle mit einem Streitwert von über Fr. 200 bis Fr. 1000;
- b. die Ehrverletzungsfälle.

Ausgenommen ist die Matrimonialgerichtsbarkeit.

**Art. 79.**

Dem Kantonsgericht werden zur erstinstanzlichen Beurteilung folgende Fälle zugewiesen:

- die Zivilstreitigkeiten mit einem Streitwert über tausend Franken,
- die Matrimonialfälle,
- die Straffälle nicht polizeilicher Natur.

**Art. 87.**

Das Verfahren zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen, Vergehen und Verbrechen wird durch das Gesetz geregelt.

Die Ausscheidung der Polizeistrafälle geschieht durch die Gesetzgebung.

Der neue Abs. 2 des Art. 80 der Kantonsverfassung statuiert die parlamentarische Immunität der Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Mitglieder dieser Behörden dürfen für Äusserungen bei Behandlung eines Geschäfts im Grossen Rat sowohl zivilrechtlich wie strafrechtlich nur mit Zustimmung des Grossen Rates belangt werden. Nach der die Verfassungsrevision begleitenden Botschaft fand sich dieser Grundsatz von jeher in der Geschäftsordnung des Grossen Rates, auch in der geltenden von 1920, allein er verlor durch Aufhebung des Verantwortlichkeitsgesetzes von 1854 im Jahre 1912 seine rechtliche Basis. Diese Lücke füllt der neue Text aus.

**Neuer Text:**

- b. die Streitigkeiten im summarischen Verfahren;
- c. die einem Einzelrichter zugewiesenen Fälle der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit;
- d. die gerichtlicher Beurteilung unterliegenden Übertretungsstrafälle.

erstinstanzlich:

- a. die Zivilrechtsfälle mit einem Streitwert von über Fr. 200 bis Fr. 1000, mit Ausnahme der Matrimonialfälle;
- b. die Ehrverletzungsfälle.

**Art. 79.**

Dem Kantonsgericht werden, sofern durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wird, zur erstinstanzlichen Beurteilung folgende Fälle zugewiesen:

- die Zivilstreitigkeiten mit einem Streitwert über Fr. 1000;
- die Matrimonialfälle;
- die Straffälle nicht polizeilicher Natur.

**Art. 87.**

Das Verfahren zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, die Organisation und das Verfahren in Jugendstrafsachen sowie die Ausscheidung der Übertretungsstrafälle werden durch Gesetz geregelt.

Die parlamentarische Immunität ist ein in der Schweiz fast allgemein verbreitetes öffentlich-rechtliches Prinzip. Der Bund selbst kennt es für die Mitglieder der eidgenössischen Räte (Bundesgesetz vom 26. März 1984 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft, Art. 1—7; Bundesgesetz vom 9. Dezember 1850 über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, Art. 1, Abs. 3). Ebenso besitzen es die meisten Kantone, und es ist ihnen in Art. 366, Abs. 2, des schweizerischen Strafgesetzbuches ausdrücklich vorbehalten worden, Bestimmungen darüber zu erlassen (vgl. J. von Muralt, Die parlamentarische Immunität in Deutschland und der Schweiz, S. 35 ff.). Der Bund überlässt also den Kantonen die Regelung der Frage, und es ist klar, dass eine dahingehende kantonale Vorschrift das Bundesrecht nicht verletzt. Auch bleibt es den Kantonen überlassen, ob sie den Grundsatz in der Verfassung verankern oder sonstwie ordnen wollen; sie sind in dieser Hinsicht verschieden vorgegangen (von Muralt, S. 44 f.).

Die übrigen abgeänderten Verfassungsartikel beziehen sich auf die Zuständigkeit der Gerichte und auf das Verfahren in Strafsachen. Art. 74 ordnet die Kompetenz des Bezirksrichters, Art. 79 diejenige des Kantonsgerichts. In beide Bestimmungen wurde der Vorbehalt eingefügt, dass die Gesetzgebung eine abweichende Ordnung treffen kann. Die Botschaft bezeichnet es als zweckmässiger, die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Gesetzgebung zu überlassen; deshalb hat der neue Text, ohne allerdings auf eine Ausscheidung der Kompetenzen ganz zu verzichten, sie doch durch jenen Vorbehalt beweglicher gestaltet. Damit wird auch die verfassungsmässige Grundlage für den Art. 82 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 22. September 1941 zum schweizerischen Strafgesetzbuch hergestellt, der die Möglichkeit geschaffen hat, durch die Presse begangene Ehrverletzungen vom Kantonsgericht beurteilen zu lassen, während das Verfassungsgesetz vom 10. Juli 1928 die Ehrverletzungen dem Bezirksrichter als Einzelrichter zur erstinstanzlichen Beurteilung überwiesen hatte.

Ebenfalls durch das schweizerische Strafgesetzbuch bedingt ist die Ergänzung des Art. 87 der Kantonsverfassung in Hinsicht auf das Jugendstrafrecht. Für die Ausscheidung der Übertretungsstraffälle wird wie bisher auf die Gesetzgebung verwiesen. Während diese Bestimmung sich bisher auf die Ausscheidung im Rahmen des kantonalen Strafrechts bezog, erhält sie wiederum eine veränderte Bedeutung im Lichte des Art. 395 StGB, der neben dem einheitlichen Strafrecht für Verbrechen und Vergehen den Kantonen im wesentlichen das Übertretungsstrafrecht überlässt.

Es ist offensichtlich, dass auch diese abgeänderten Verfassungsbestimmungen ausschliesslich kantonales Recht beschlagen und nichts enthalten, was dem Bundesrecht zuwiderlaufen würde.

Wir beantragen Ihnen deshalb, durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfs, in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung, diesen

Verfassungsänderungen die nachgesuchte Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Februar 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Etter.**

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

über

**die Gewährleistung der abgeänderten Art. 30, 74, 79 und 87  
der Verfassung des Kantons Schaffhausen.**

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 25. Februar 1942,  
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderungen nichts den Vorschriften  
der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

### **Art. 1.**

Den in der Volksabstimmung vom 14. Dezember 1941 angenommenen  
abgeänderten Art. 30, 74, 79 und 87 der Verfassung des Kantons Schaffhausen  
wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

### **Art. 2.**

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Gewährleistung der  
abgeänderten Art. 30, 74, 79 und 87 der Verfassung des Kantons Schaffhausen. (Vom 25.  
Februar 1942.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1942
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4224
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1942
Date	
Data	
Seite	92-95
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 668

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.